

ZUSATZBEDINGUNGEN

DAMPFKESSEL- UND MASCHINENVERSICHERUNG

Gemäß diesen Zusatzbedingungen wird folgender Ausschluss in der dieser Deckung zugrunde liegenden Police gestrichen: Abschnitt E., Ausgeschlossene Gefahren und Schäden, Gruppe I, 6.

1. Versicherte Sachen

Für die unter dieser Police versicherten Sachen wird folgendes bestimmt:
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß diesen Zusatzbedingungen gelten:

- a. Isolier- oder feuerfestes Material, Unterbauten, Fundamente, Montageplatten oder Montagehalterungen oder Aufbauten.
- b. Behälter oder Teile eines Behälters, dessen Inhalt nicht unter Druck oder Unterdruck gesetzt ist.
- c. Abwasserrohre, dem Brandschutz dienende Rohre oder wasserführende Rohre mit Ausnahme solcher Rohre, die ausschließlich Kesselspeisewasser zuführen oder mit Kesselkondensat
- d. Fahrzeuge, Ketten, Aushub- und Baugeräte.
- e. Produkte, die von dem Versicherten hergestellt werden; es sei denn, diese sind dauerhaft installiert.

2. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungspflicht des Versicherers gemäß diesen Zusatzbedingungen ist insgesamt auf die in der Deklaration oder anderswo in der Police vereinbarte Höchstentschädigung je Schadenfall begrenzt.

3. Deckungserweiterungen zur Dampfkessel und Maschinenversicherung

Die nachfolgend genannten Deckungserweiterungen unterliegen den Bedingungen und Bestimmungen dieser Police. Die Entschädigungsgrenze für jede einzelne Deckungserweiterung der Dampfkessel und Maschinenversicherung sowie die zugehörigen Versicherungsorte, sind in Deklaration oder anderswo in der Police aufgeführt.

a. Schäden durch Ammoniakkontaminierung

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden an versicherten Sachen durch Ammoniakkontaminierung sofern diese Schäden die Folge eines unter diesen Zusatzbedingungen versicherten direkten Sachschadens ist.

b. Schäden durch gefährliche Substanzen

Diese Versicherung erstreckt sich auch Kosten, die anfallen in Zusammenhang mit

- 1) Reinigung,
- 2) Reparatur,
- 3) Wiederbeschaffung oder

4) Entsorgung von versicherten Sachen, die als Folge eines nicht ausgeschlossenen Sachschadens

- a) beschädigt oder
- b) kontaminiert oder verunreinigt wurden,

und zwar durch eine Substanz, die von einer Behörde als gefährlich eingestuft wurde. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden, Kontaminierung oder Verunreinigung, die durch Ammoniak verursacht wurden.

c. Schäden durch Verderb

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden an versicherten leicht verderbliche Waren, sofern der Verderb die Folge eines gemäß diesen Zusatzbedingungen versicherten direkten Sachschadens ist.

Leicht verderbliche Waren werden definiert als versicherte Sachen, die Folgendem unterliegen:

- 1) Verderb oder
- 2) Beeinträchtigung

als Folge der Änderung von Bedingungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- a) Temperatur,
- b) Feuchtigkeit oder
- c) Druck.

4. Selbstbehalt-Klausel

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5. Besondere Bedingungen:

a. Aussetzung des Versicherungsschutzes :

Nach Entdeckung eines gravierenden mangelhaften Zustandes der versicherten Sachen kann jeder Repräsentant des Versicherers den Versicherungsschutz durch schriftliche Willenserklärung mit sofortiger Wirkung aussetzen. Die auf diese Weise unterbrochene Deckung kann von der Gesellschaft wieder in Kraft gesetzt werden. Dem Versicherten wird der Anteil der Prämie, die der Aussetzung des Versicherungsschutzes entspricht, rückvergütet.

Sofern der Versicherungsschutz ausgesetzt wird, geschieht dies mit sofortiger Wirkung auch für

- 1) Hypothekengläubiger,
- 2) Darlehensgeber oder
- 3) zusätzlich Versicherte.

Diese sind hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der sonstige Vertragsinhalt der Police bleibt unverändert.